

Ausletten *tr.* — verletzen (s. d. 1.): *Ist das Bohrloch nur einigem merkbaren Wasserzudrange durch das Gestein hindurch ausgesetzt, so ist das einfachste Hülfsmittel: es auszuletten, d. h. es nach erfolgtem Abbohren mit trockenem Letten vollzustampfen und in diesem wieder durch Eintreiben eines Lettenbohrers oder in dessen Ermangelung eines gewöhnlichen Stampfers einen neuen Lauf einzutreiben, wodurch die Innenfläche des alten grösseren mit einem dünnen Lettenüberzuge bekleidet bleibt, hinreichend um auf die kurze Zeit bis zum Wegthun das Wasser von der Ladung abzuhalten.* G. 1., 545. Z. 2., A. 349.

Auslochen *tr.* — nur nahe an der Erdoberfläche und in unregelter Weise, ohne ein bestimmtes System bauen: *Wenn die Bergleute nur untern Rasen, und in Firsten, oder schwebenden mitteln, und nicht in die Teuffe bauen, so sagt man: Sie lochen die Ertze nur in Taggehängen aus.* Sch. 2., 25. H. 40.^b *In der Anlage der Abbaue trat [in späterer Zeit] an die Stelle des unregelmässigen Auslochens regelmässiger Strossen- und endlich Förstenbau.* G. 2., 458.

Ausmauern *tr.* — Grubenbaue: dieselben mit Mauerung versehen, um sie gegen das Zusammenstürzen zu sichern: [Im Jahre] 1560 [ist] ein schacht auffm Hengst 14 Lachter tieff aussgemauret. M. 249.^b

Ausmauerung *f.* — das Ausmauern; Mauerung (s. d.): *Das Verfahren bei der Ausmauerung hängt von der Form der Mauerung und davon ab, ob das Ort, welches aussgemauret werden soll, von mehr oder weniger ständigem oder von schwimmendem Gebirge umgeben ist.* Z. 8., B. 4. *Ausmauerung von Schächten.* Lottner 359.

****Ausmessen** *tr.* — Jemanden ausmessen: bei Feldesstreitigkeiten zwischen dem Aelteren und Jüngeren (s. d.) durch Vermessung des Feldes den Nachweis führen, dass der Jüngere im Felde des Aelteren baut, und dadurch dessen Ausweisung bewirken; auch überhaupt Jemandem sein Bergwerkseigenthum wieder entziehen, das durch die Verleihung ihm ertheilte Recht zurücknehmen: *Wenn in einer Zeche Ertz zu Fusse, und nicht nur in der Firste stehet, und einmahl Ausbeute gegeben worden ist, . . . sind die Gewercken bey Straaf des Ausmessens schuldig, . . . Erbbereiten zu lassen.* Sch. 1., 28. *Viele Bergordnungen setzen, als Strafe dieser Weigerung [das Feld vermessen zu lassen] das Ausmessen fest, d. h. die Verleihung wird zurückgenommen und die Grube als im Bergfreien liegend angesehen.* Karsten §. 152.

Auspauschen *tr.* — gewonnene Massen zerschlagen und das darin enthaltene nutzbare Mineral von dem tauben Gesteine sondern (vergl. Päuschel): *Minerophilus* 67. *Bergm. Wörterb.* 46.^a

Auspfänden *tr.* — verpfänden (s. d.): *Rinmann* 1., 446.

Auspfeifen *intr.* — von Schüssen: s. Schuss 3.

Auspfüten *tr.* — pfützen (s. d.): *Rinmann* 1., 446.

Ausplatzen *intr.* — von Eisen (s. d. 1.): wegen zu bedeutender Festigkeit des Gesteins in dasselbe nicht eindringen können, sondern zurückprallen: *Richter* 1., 59.

Auspochen *tr.* — ausklopfen (s. d.): *Ehe der Steiger ausgepochet, nicht vom Ort fahren.* Churs. St. O. 10., 1. Br. 444. Sch. 2., 11. H. 40.^b

Ausraiteln *tr.* — raiteln (s. d.): *Wenckenbach* 14.

Ausrauben *tr.* — rauben (s. d.): *Dasselbe [das angebaute Firstenkohl] bei dem jedesmaligen Ausrauben eines Pfeilerabschnittes gewinnen.* Jahrb. 2., 261.^b

Ausreissen *tr.* — Zimmerung: dieselbe gewinnen (s. d. 3.): *Bergm. Taschenb.* 2., 239.